



Schweizerische Treuhandgesellschaft
Société Fiduciaire Suisse
Swiss Trust Company

STG . Spektrum

Erbschaftssteuer Initiative

Vorbemerkung

Mit der eidgenössischen Volksinitiative soll eine nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt werden, die den Nachlass von natürlichen Personen, welche in der Schweiz wohnen oder deren Erbgang in der Schweiz eröffnet wird, mit 20% besteuert. Die Initianten der Volksinitiative «**Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuer-reform)**» beabsichtigen mit einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf hohem Vermögen die Konzentration grosser Vermögen in wenigen Händen zu vermindern. Dadurch soll die Chancengleichheit (gleiche Startbedingungen für alle Menschen) verbessert werden. Zudem soll die AHV langfristig gestärkt werden. Die Initianten setzen sich zusammen aus EVP, SP, Grüne Partei und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund.

Zustandekommen der Initiative

Die Volksinitiative wurde am 2. August 2011 von der Bundeskanzlei vorgeprüft und am 15. Februar 2013 mit den nötigen Unterschriften eingereicht. Mit Verfügung vom 12. März 2013 stellte die Bundeskanzlei fest, dass die Initiative mit 110 205 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Ebenfalls sind die Anforderungen an die Gültigkeit nach Artikel 139 Abs. 3 BV (Bundesverfassung) erfüllt.

Eckwerte der Initiative

- Die AHV wird neu auch aus den Erträgen einer Erbschafts- und Schenkungssteuer finanziert (Ergänzung von Art. 112 BV)
- Die Kompetenz, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben, geht von den Kantonen auf den Bund über (neuer Art. 129a BV) – die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern werden damit abgeschafft. Die Steuer wird von den Kantonen nur noch veranlagt und eingezogen.
- 1/3 der Steuereinnahmen gehen an die Kantone
- 2/3 der Steuereinnahmen gehen zweckgebunden an die AHV.
- Besteuert wird der **Nachlass** von natürlichen Personen, die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist, nicht die einzelnen Erben. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder der Schenkerin erhoben.
- ☒ Der Steuersatz beträgt 20%.
- ☒ Nicht besteuert werden:
 - a. Ein **einmaliger Freibetrag von CHF 2 Mio.** auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen
 - b. Die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden
 - c. Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen
 - d. Geschenke von höchstens CHF 20 000.– pro Jahr und beschenkte Person

Gehören **Unternehmen** oder **Landwirtschaftsbetriebe** zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten **mindestens zehn Jahre** weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand – aus Sicht der Initianten – nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Steuerermässigung für Unternehmen

Gemäss Wortlaut der Initiative wird bei Unternehmen eine Ermässigung nach Artikel 129a Abs. 5 BV durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmung ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Offen ist die Höhe des Freibetrags und die Reduktion des Steuersatzes – diese Entscheide verbleiben beim Gesetzgeber. Unter Experten wird vermutet, dass trotz Freibeträge und Steuersatzreduktion bei Unternehmen die Verschuldung steigen würde, da die Steuern aus den finanziellen Mitteln des Unternehmens finanziert werden müssten. Davon wären insbesondere Gesellschaften mit Immobilien betroffen, die über hohe stille Reserven verfügen.

Beispiel: Gesellschaft mit Immobilienbesitz

Beim folgenden Beispiel wird die Bilanz einer Immobiliengesellschaft per 31.12.2013, die zu 100% im Besitze eines Alleinaktionärs ist, dargestellt. Bei der Liegenschaft im Anlagevermögen (Betriebsliegenschaft, Baujahr 1957) müssen mehrheitlich werterhaltende Arbeiten wie Fassadenrenovation, Dachsanierung, Einbau neuer Fenster etc. durchgeführt sowie sanitärische und elektrische Installationen modernisiert und erneuert werden. Für diese Renovationsarbeiten wurden während den letzten Geschäftsjahren die jährlichen Gewinne nicht mittels Dividende an den Aktionär ausgeschüttet, sondern als Gewinnvortrag jeweils auf die neue Rechnung übertragen.

Die Bilanz sieht so aus:

Bilanz Muster Immo AG		31.12.2013	
Umlaufvermögen	650 000	kfr Fremdkapital	150 000
Anlagevermögen	2 500 000	lfr Fremdkapital	2 000 000
	3 150 000	Aktienkapital	400 000
		Reserve	40 000
		Gewinnvortrag	560 000
	3 150 000		3 150 000

Angenommen der Alleinaktionär stirbt und hinterlässt eine Ehegattin und zwei Kinder. Der Nachlass inkl. Betriebsvermögen muss zu Verkehrswerten bewertet werden:

Aktionärsvermögen/Nachlass	
400 Aktien Muster Immo AG	6 100 000
Bar	40 000
Bankkonto	100 000
Auto	20 000
Vermögen Total	6 260 000
./ Freibetrag	-2 000 000
Nachlass	4 260 000
Erbschaftssteuern reduzierter Satz (10%) (ohne Freibetrag auf Unternehmung)	426 000

Der Entscheid über die Höhe eines reduzierten Satzes beim Betriebsvermögen sowie die Höhe des Freibetrags liegt bei einer Annahme der Initiative beim eidgenössischen Parlament. Im vorliegenden Beispiel wurde eine Ermässigung von 10% angenommen (ohne Freibetrag). Für die Bezahlung der Erbschaftsteuer wäre in der Unternehmung gemäss Bilanz noch genügend Liquidität vorhanden um die Steuer mit eigenen Mitteln zu finanzieren. Die notwendige Sanierung jedoch müsste aufgrund fehlender eigener Mittel aufgeschoben oder der Sanierungsbetrag mittels einer Erhöhung des Fremdkapitals beschafft werden.

Es ist davon auszugehen, dass das vorliegende Beispiel in der Praxis nicht selten anzutreffen sein wird.

Bewertung des Nachlasses

Bei einem Vollzug der Initiative wäre seitens der Verwaltung mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen. Gemäss Wortlaut der Initiative setzt sich der steuerpflichtige Nachlass zusammen aus:

1. Dem **Verkehrswert** der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
2. Den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
3. Den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.

Auf die Ermittlung der Verkehrswerte der Aktiven ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Sie müssten von Amtes wegen vorgenommen werden und würden voraussichtlich einen grossen organisatorischen und personellen Aufwand seitens des Bundes erfordern. Denn einerseits benötigt es für sämtliche Nachlässe eine einheitliche Bewertungsmethode – insbesondere für Immobilien – und andererseits würde voraussichtlich eine neue Verwaltungsabteilung geschaffen, die sich schweizweit ausschliesslich mit den Bewertungen der Nachlässe befassen müsste. Inwieweit der Bund diese Aufgabe – allenfalls unter seiner Aufsicht – den Kantonen überträgt, ist noch offen.

Eine weitere Unklarheit besteht zudem über die Weiterführung des Betriebs während zehn Jahren. Was geschieht, wenn der Betrieb nicht weitergeführt werden kann oder innerhalb der zehnjährigen Frist in Konkurs geht? Würde die Erbschaftssteuer dann noch rückwirkend erhoben und würde der Verkehrswert mit einer statischen oder dynamischen Methode berechnet?

Bundesrat verabschiedet Botschaft

Der Bundesrat lehnt in der Botschaft vom 13.12.2013 die Volksinitiative für eine nationale Erbschaftssteuer ab. Ausschlaggebend sind föderalistische Bedenken: die Zuständigkeit der Kantone soll gewahrt werden.

Die Landesregierung ortet weitere Schwachstellen der Initiative:

- die Auswirkungen auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung
- 1/3 der Steuereinnahmen vermag laut Botschaft die Steuerausfälle der Kantone nicht wettzumachen
- die rückwirkende Anrechnung von Schenkungen ab dem 1. Januar 2012 wird als problematisch taxiert.

Der Bundesrat hat am 20. November 2013 die Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Der Finanzierungsbedarf der AHV soll über die Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 2 Prozentpunkte gedeckt werden. Rentenkürzungen oder eine generelle Anhebung des Rentenalters wurden verworfen, ebenso eine Zusatzfinanzierung über höhere Lohnbeiträge. Mit den festgelegten Eckwerten soll die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert werden.

Entscheid der eidgenössischen Räte

Der Ständerat lehnte in seiner 11. Sitzung vom 24. September 2014 die Erbschaftssteuerinitiative deutlich mit 32 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) beantragt dem Nationalrat gemäss Medienmitteilung vom 21. Oktober 2014 mit 18 zu 7 Stimmen, die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Dieser Empfehlung ist der Nationalrat am 12.12.2014 gefolgt. Der Bundesrat hat am 28. Januar 2015 beschlossen, die Abstimmung über diese Vorlage am 14. Juni 2015 zur Abstimmung zu bringen.

Erfolgsaussichten der Initiative

Die Erfolgsaussichten der Initiative sind zurzeit unklar. Gemäss einer Umfrage von der Stiftung KMU Next zur Eidg. Volksinitiative «Erbschaftssteuerreform» bei über 1 000 Betrieben aus allen Regionen der Schweiz, sehen mehr als zwei Drittel – falls die Initiative angenommen wird – eine Gefährdung der Unternehmensnachfolge. Aus der Umfrage zeigt sich ausserdem das Ergebnis, dass rund 78% der befragten Betriebe im Erbfall die Erbschaftssteuer nicht aus eigenen Mitteln der Gesellschaft bezahlen könnten, weil diese in Betriebsmitteln (Maschinen, Anlagen, Immobilien, Lager) gebunden sind.

Einige Experten gehen davon aus, dass eine Mehrheit der Stimmentenden die Initiative annehmen könnten, weil ja nur eine Minderheit von der neuen Steuer betroffen wäre. In der Vergangenheit haben andere Volksabstimmungen jedoch gezeigt, dass zusätzliche Umverteilungsmassnahmen vom Stimmvolk nicht unbedingt gewollt sind (z.B. Steuergerechtigkeitsinitiative, abgestimmt 2010; Kapitalgewinnsteuer, abgestimmt 2001).

Übersicht über die neue Regelung im Vergleich zum geltenden Recht

(Quelle: Botschaft des Bundesrats vom 13.12.2013)

Die folgende tabellarische Übersicht zeigt die Neuerungen im Vergleich zum geltenden Recht:

	geltendes Recht	Volksinitiative
Steuerhoheit	Kantone	Bund
Steuererhebung	Kanton/Gemeinde	Kanton (ev. Gemeinde)
Steuerpflicht	Erbschaft: Erben (GR+SO: Nachlasssteuer) Schenkung: beschenkte Person	Erbschaft: Nachlass Schenkung: schenkende Person
Steuerbefreiung	<ul style="list-style-type: none"> – Ehegatte, Ehegattin – (teilweise) eingetr. Partner – Nachkommen (ausser VD, NE, AI) – (teilweise) Eltern, Stiefeltern – öffentl. Hand (Bund, Kantone, Gde+Anstalten) – gemeinnützige Organisationen – Konkubinatspartner oder -partnerin (GR) 	<ul style="list-style-type: none"> – Ehegattin, Ehegatte – eingetragener Partner – eingetragene Partnerin – von Gewinnsteuer befreite jurist. Personen
Freibetrag	unterschiedlich nach kantonalem Recht	Erbschaft: CHF 2 Mio; Schenkung: CHF 20 000 pro Jahr und beschenkte Person
Steuersatz	unterschiedlich nach kantonalem Recht, in der Regel abgestufter Tarif nach Höhe der Erbschaft und Grad der Verwandtschaft zum Erblasser oder zur Erblasserin	20% auf steuerbarem Nachlass
Zweckbindung	keine	2/3 AHV, 1/3 Kantone
Unternehmen	kantonal unterschiedliche Regelungen	Erleichterungen auf Gesetzesstufe vorgesehen

Jürg Thomas Gass



Leiter Steuern, Vizdirektor

+41 44 219 78 03 / +41 61 277 01 18
juerg.gass@stg.ch